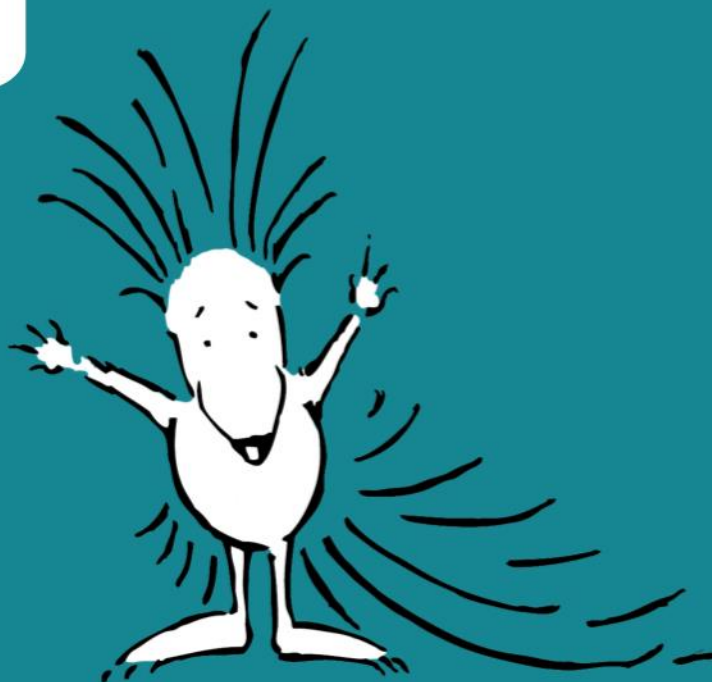


Gemeinschaftsregeln

Vereinbarung, wie wir miteinander umgehen

"Ich halte mich dran, weil sich hier alle wohlfühlen sollen!"



Hernalser Gymnasium Geblergasse
Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium XVII

Geblergasse 56, 1170 Wien . Telefon 01 405 65 35 . Fax 01 405 65 35 11

sekretariat@grg17geblergasse.at . www.grg17geblergasse.at

Hausordnung

Präambel



**„Behandle andere so, wie du von ihnen
behandelt werden willst!“**

Wir wollen gewaltfrei, fair und tolerant miteinander umgehen.

Unsere Schule ist Lebensraum für alle Personen, die hier lernen und arbeiten.

UBUNTU heißt in der Zulu-Sprache „respektvoller Umgang“ miteinander, ungeachtet, welcher Nationalität, Religion oder Volksgruppe jemand angehört.

Ubuntu beinhaltet das Bewusstsein, dass man selbst Teil des Ganzen ist. Das bedeutet für uns, dass jeder seinen Beitrag dazu leistet, damit gute Arbeits- und Lernbedingungen geschaffen werden.

Hinter den folgenden Regeln¹ steht die gesamte Schulgemeinschaft.

Die Verantwortung für die Einhaltung tragen wir ALLE!

¹ Die vorliegende Hausordnung gilt seit dem Schuljahr 2015/16. Die jeweils gültige Version ist auf der Homepage abrufbar.

1. Betreten des Schulhauses

Das Schulhaus ist für SchülerInnen ab 7.45 Uhr geöffnet.
Bei späterem Unterrichtsbeginn sowie am Nachmittag gilt:

- für die Unterstufe Einlass 5 Minuten vor dem Läuten
- für die Oberstufe 15 Minuten vor dem Läuten

Vor 7.45 Uhr ist der Aufenthalt im Eingangsbereich rund um die Portierloge möglich.

Informiere dich über Stundenplanänderungen im Schaukasten.

2. Garderobe

Die Überbekleidung muss immer sofort in den Spind geben werden. Aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen ist es ratsam, Hausschuhe zu tragen.

3. Verhalten im Unterricht

Wenn 5 Minuten nach dem Läuten keine Lehrperson anwesend ist, melden dies die KlassensprecherInnen in der Administration oder im Konferenzzimmer. Zu spät kommende SchülerInnen verhalten sich ruhig und gehen unauffällig auf ihren Platz. Während der Unterrichtszeit ist das Lärmen im gesamten Schulgebäude untersagt. Sämtliche elektronische Geräte (Handys etc.) sind während der Stunde ausgeschaltet und sicher zu verwahren. Alle den Unterricht störenden Gegenstände können abgenommen und erst zu einem vereinbarten Zeitpunkt (im Wiederholungsfall von den Eltern) wieder abgeholt werden.

Für eine gute Ausbildung sind folgende Punkte wichtig:

- Erscheine pünktlich zum Unterricht, um die Arbeitszeit möglichst ungestört und konzentriert nützen zu können. Bringe die erforderlichen Unterrichtsmittel vollständig und ordentlich mit und halte sie am Beginn der Stunde am Platz bereit.
Trage durch dein aktives, konstruktives Mitwirken zum Gelingen des Unterrichts bei.

- Hole den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und unaufgefordert nach (Schulübungen, Arbeitsblätter, Hausübungen).
- Unterstütze nach Möglichkeit MitschülerInnen, die gefehlt haben.
- Bringe nur Dinge in die Schule mit, die für den Unterricht notwendig und förderlich sind.

4. Verhalten im Schulhaus

4.1. Klassenräume

Die Klassenräume sind öffentliche Räume und unser Lebens- und Arbeitsraum für einen großen Teil des Tages. Sie werden von allen Schülerinnen und LehrerInnen benützt und sind nicht nur einer einzigen Klasse vorbehalten. Damit sich hier alle wohl fühlen können, halten wir sie sauber.

Die Klassenräume dürfen in Absprache mit dem Klassenvorstand persönlich gestaltet werden.

Die KlassenordnerInnen löschen vor jeder neuen Unterrichtsstunde die Tafel.

Die Tische dürfen nicht beschmiert werden.

- Aus Respekt vor der Arbeit des Schulwarteteams vermeide mutwillige Verschmutzungen und hinterlasse die Klasse nach der letzten Stunde ordentlich: Sessel auf dem Tisch, Tafel gelöscht, Jalousie oben, Fenster geschlossen, Licht abgedreht. Das gilt selbstverständlich auch für Fremdklassen und Sonderlehrsäle.
- Bewahre die Bücher und Hefte in den Kästchen auf. Dein Bankfach musst du spätestens am Ende des Unterrichtstages ausräumen.
- Lass keine Essensreste herumliegen.
- Wirf den Müll in die dafür vorgesehenen Behälter (Papier/PET-Flaschen/Restmüll).

4.2. Aufenthalt in Fremdklassen

Die SchülerInnen der Stammklasse räumen ihre Unterrichtsmittel und persönlichen Dinge von ihrem Platz, damit die Gäste einen leeren Arbeitsplatz vorfinden.

- Beim Aufenthalt in fremden Klassen gehe sorgsam mit dem Inventar um und verlasse den Raum so, wie du ihn vorgefunden hast. In der letzten Stunde stelle auch hier den Sessel hinauf.

4.3. Sonderlehrsäle

Diese Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft benützt werden. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, machen sich die SchülerInnen mit dem Läuten auf den Weg zu dem betreffenden Sonderlehrsaal und nehmen die dafür nötigen Unterrichtsmaterialien mit.

- Trage in den Turnsälen und auf den Sportanlagen entsprechende, zweckmäßige Sportkleidung. Für die Turnsäle benötigst du Hallensportschuhe, die keine dunklen Spuren hinterlassen.

4.4. Aufenthaltsraum der Oberstufe

Der Raum steht allen SchülerInnen ab der 5. Klasse in Pausen, nach dem Unterricht und sowie während anderer unterrichtsfreien Zeiten bis 17 Uhr zur Verfügung. Dort gelten die ausgehängten Regeln.

5. Verhalten in den Pausen

Die Pausen dienen der Erholung. Dafür bedarf es einer Umgebung, die das allen ermöglicht. In den Klassen herrscht deshalb Zimmerlautstärke und in den Gängen bzw. in den Pausenhallen ist das Laufen und Ballspielen verboten. CD-Player und andere Schallquellen dürfen nicht benützt werden. SchülerInnen, die sich in den beiden großen Pausen lieber austoben wollen, können in den Hof gehen.

Dort sind die Hofpausenregeln einzuhalten und es ist den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen. (Nur im Hof ist Ballspielen, ausschließlich mit weichen Bällen, erlaubt.)

- Bewege dich auf den Gängen langsam und achte auf andere.
- Benütze Heizkörper und Fensterbretter nicht als Sitzgelegenheit.

5.1. Buffet

Das Buffet darf ausschließlich in den Pausen oder zum Mittagessen aufgesucht werden. Der Aufenthalt während der Unterrichtszeit ist nur mit besonderer Genehmigung durch die Direktion, Administration oder den Klassenvorstand erlaubt. SchülerInnen der Oberstufe ist der Aufenthalt auch in der unterrichtsfreien Zeit gestattet, sofern Platz ist.

- Stelle dich an, ohne zu drängen und nimm besonders auf die jüngeren MitschülerInnen Rücksicht.
- Verhalte dich ruhig, sodass alle in angenehmer Atmosphäre essen können.
- Nach dem Essen stelle das benützte Geschirr in die Ablage und reinige deinen Essplatz.
- Begib dich beim Läuten auf schnellstem Weg in die Klasse.

5.2 Gänge und Toilettenanlagen

In den Pausen stehen Kaffee- und Getränkeautomaten zur Verfügung. Dabei kann es passieren, dass Flüssigkeit verschüttet wird. Die Beseitigung der Verunreinigung wird als selbstverständlich angesehen. Die Gänge und Stiegen sind auf jeden Fall so freizuhalten, dass ein ungehindertes Vorbeigehen möglich ist.

- Beseitige selbstverursachten Mist in den zahlreich vorhandenen Mistkübeln und achte dabei auf die Mülltrennung. ALLE sind für die richtige Trennung der Abfälle zuständig und verantwortlich!
- Benütze die Toilette so, dass die nachfolgende Person eine saubere Toilette vorfindet.

5.3 Schulhof

Die Hofpausen finden statt, wenn das ein diesbezügliches Schild bei den Ausgängen anzeigt. Die jeweils gültige Hofpausenordnung ist einzuhalten.

- Verwende zum Spielen nur die dafür vorgesehenen weichen Bälle (beim Portier erhältlich).
- Halte die Sportanlagen und Grünflächen sauber.
- Gehe beim Läuten ohne Umweg direkt in die Klasse.

6. Mittagspause - Nachmittag

Der Aufenthalt im Schulhaus zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist nur jenen SchülerInnen erlaubt, die im Tagesschulheim oder in der

Mittagsaufsicht angemeldet sind. Alle anderen SchülerInnen müssen das Schulhaus nach dem Unterricht verlassen.

Für SchülerInnen der Oberstufe gilt - sofern die Direktion nichts anderes verfügt:

Der Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit bis 17 Uhr ist erlaubt

- im Aufenthaltsraum für OberstufenschülerInnen (inklusive PC-Nutzung),
- im Buffet, wenn Platz ist,
- im kleinen Garten und
- im Freilufttraum.

Die Sportanlagen dürfen auf eigene Gefahr benützt werden. Eine Absprache mit der anwesenden Sportlehrkraft oder der/dem TSH-Verantwortlichen ist Voraussetzung.

Für SchülerInnen der Unterstufe stehen PCs in der Bibliothek und im TSH in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung, sofern die Eltern nachweislich informiert sind.

7. Nachmittagsbetreuung

Über die Tagesschulheimregeln informiert dich die TSH-Leitung.

8. Kommunikation

SCHULGEMEINSCHAFT

- Gute Lern- und Arbeitsbedingungen im Lebensraum Schule entstehen, indem die Schulpartner in wertschätzender Kommunikation miteinander stehen.
- Eltern tragen zum Gelingen von Schule bei, indem sie ihre Kinder unterstützen, Kontakt zu den Lehrkräften halten und die Elternvertretung (als KlassenelternvertreterInnen, im Schulgemeinschaftsausschuss, als Elternvereinsmitglied) unterstützen und durch Mitarbeit tragen.

UNTERSTUFE:

Eine reibungslose Kommunikation gelingt nur dann, wenn jede Schülerin/jeder Schüler ein Mitteilungsheft führt. Dort werden Stundenplanänderungen, vorzeitige Entlassungen, Lehrausgänge u.ä. notiert. Die Lehrkraft veranlasst die Eintragungen. Die Eltern kontrollieren das Heft täglich, unterschreiben und können es zur Weitergabe von Informationen an die LehrerInnen nützen.

- Nimm daher das Mitteilungsheft in jede Unterrichtsstunde mit.

OBERSTUFE:

Die SchülerInnen der Oberstufe informieren sich selbst über Stundenplanänderungen und Stundenentfall (Schaukasten beim Portier).

9. Sicherheit

Damit sich alle ca. 900 Personen in unserem Schulhaus sicher fühlen können, ist es notwendig, dass folgende Regeln eingehalten werden:

Das Verlassen des Schulhauses ist ausschließlich am Ende des Unterrichtstages erlaubt. Eine vorzeitige Abmeldung bei KlassenlehrerInnen ist bei zwingenden Gründen (schriftliches Ersuchen der Erziehungsberechtigten im Vorhinein) möglich. Dafür ist ein Passierschein von einer Lehrkraft nötig.

Die Fenster müssen in der Pause geschlossen oder gekippt sein. Gefährliche und den Unterricht störende Gegenstände sind verboten. Die Verwendung von elektrischen Geräten wie z.B. Wasserkocher/Kaffeemaschine/Musik erzeugende Geräten, ist nicht gestattet. Selbstverursachte Schäden sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

- Bewahre rollende Fortbewegungsmittel im Spind auf und benütze sie erst außerhalb des Schulhauses.
- Achte auf dein Eigentum, indem du Wertgegenstände (Geld, Schmuck, Handy, ...) immer bei dir trägst oder im Spind/Kästchen einsperrst.
- Respektiere fremdes Eigentum und gehe mit Schuleigentum (Lehrmittel, elektrische Geräte, Plakate, Pinnwände, Heizkörper, Wände, ...) sorgsam um. Beschädige keine Möbelstücke und sonstiges Eigentum der Schule. Schäden sind dem Klassenvorstand oder den Schulwarten sofort zu melden.

10. Gesundheit

Im Krankheitsfall ist die Schule unverzüglich zu informieren. Das Rauchen ist per Gesetz (§ 9 SCHUG) sowohl in der Schule als auch bei allen Schulveranstaltungen verboten. Ebenfalls verboten ist das Konsumieren von Energydrinks und Alkohol.

- Wenn du im Laufe des Vormittags erkrankst, musst du abgeholt werden. Für die Oberstufe kann im Einzelfall anders entschieden werden.
- Sobald du wieder in die Schule kommst, gibst du die „Entschuldigung“ un- aufgefördert beim Klassenvorstand ab.
- Aus Rücksicht auf die MitschülerInnen achte auf persönliche Sauberkeit und Hygiene, besonders bei der Benützung der WC-Anlagen (z.B. Hände waschen). Bei Fragen zur Gesundheit steht dir unsere Schulärztin Frau Dr. Michels, bei persönlichen Problemen auch unser Beratungslehrerinnen- team (Koordination Prof. Eva Posad) gerne zur Verfügung.

11. Verlassen des Schulhauses

Jede Schülerin/jeder Schüler, die/der das Schulhaus vor Unterrichtsende verlässt, muss einen schriftlichen „Antrag auf vorzeitige Entlassung“ eines Erziehungsberechtigten vorweisen.

- Ersuche eine Lehrerin/einen Lehrer, dir den Antrag zu bewilligen und einen Passierschein auszustellen.
- Melde dich beim Lehrer/der Lehrerin der nachfolgenden Stunde ab.
- Beachte beim Verlassen des Schulhauses die Supplierliste.
- OberstufenschülerInnen dürfen bereits nach der 4. Stunde während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. in allfälligen Stundenplanlöchern, aber nicht in Supplierstunden) das Schulhaus auf eigene Gefahr verlassen. Das Wiederkehren in den regulären Unterricht ist selbstverständlich Voraussetzung!

Bitte sei dir bewusst, dass du die Schule auch außerhalb des Schulgebäudes bei Schulveranstaltungen aller Art vertrittst. Du kannst durch dein positives Verhalten das gute Image der Schule stärken.

Verboten ist

- aggressives Verhalten, das Androhen oder Ausüben von Gewalt, sowie Mobbing
- rassistische, diskriminierende, menschenverachtende oder verletzende Äußerungen
- das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen
- das absichtliche Verschmutzen und Zerstören von Schul- oder Privateigentum
- das Verlassen des Schulhauses während des Unterrichts aber auch in den Pausen ohne ausdrückliche Genehmigung durch eine Lehrperson
- das Konsumieren von Energydrinks, Nikotin, Alkohol und sonstigen Drogen
- das Ballspielen in den Klassen und auf den Gängen
- das Fotografieren und Filmen von MitschülerInnen und LehrerInnen ohne deren Einverständnis
- unpassende/beleidigende Veröffentlichungen im Internet/in sozialen Medien (hat auch rechtliche Konsequenzen!)
- das Verwenden von elektronischen Geräten für unterrichtsferne Zwecke während des Unterrichts

Wenn du durch dein Verhalten dich oder deine MitschülerInnen gefährdest oder gegen die Regeln der Schulgemeinschaft verstößt, musst du mit entsprechenden Maßnahmen rechnen. Bei Uneinsichtigkeit und wiederholtem Verstoß kann das in letzter Konsequenz zu einem Schulausschluss führen.

Pausenordnung

Vormittagsunterricht*				Nachmittagsunterricht		
Stunde	Beginn	Ende		Stunde	Beginn	Ende
1.	8.00	8.50		7.	13.40	14.30
2.	8.55	9.45		8.	14.30	15.20
3.	10.00	10.50		9.	15.20	16.10
4.	10.55	11.45		10.	16.20	17.10
5.	11.55	12.45		11.	17.10	18.00
6.	12.50	13.40		12.	18.00	18.50

* Für einzelne Klassen kann die Mittagspause den Vormittags- vom Nachmittagsunterricht anders trennen.

Schilder bei den Ausgängen informieren dich, ob du in einer der großen Pausen in den Hof gehen darfst.

Bibliotheksordnung

Die Öffnungszeiten sind an der Eingangstüre angeschrieben.

SchülerInnenkopierer

Im 1. Stock steht für alle SchülerInnen ein Kopiergerät zu Verfügung.

Beratungsangebot

Unsere Schule bietet Lernberatung, Legasthenieberatung und Laufbahnberatung an.

Für Konfliktberatung stehen ein Peer-Mediationsteam sowie BeratungslehrerInnen zur Verfügung.

Nähere Informationen findest du im 1. Stock gegenüber dem Konferenzzimmer.

Fernbleiben vom Unterricht

Unsere Vorgangsweise:

- Im **Krankheitsfall** ist sofort die Schule zu verständigen (E-Mail an den Klassenvorstand, in Ausnahmefällen per Telefon, Klappe 16 im Konferenzzimmer)
- Erkrankt ein/e SchülerIn **im Laufe des Vormittags**, muss diese/r von einer Vertrauensperson abgeholt werden. In der Oberstufe kann im Einzelfall anders entschieden werden.
- Muss ein/e SchülerIn das **Schulhaus vorzeitig verlassen**, so ist vorzugsweise dem Klassenvorstand, bei dessen Verhinderung auch einem anderen Klassenlehrer, ein „Antrag auf vorzeitige Entlassung“ (siehe Kopiervorlage) zur Bewilligung vorzulegen. Es muss ein Passierschein ausgestellt werden. Dieser ist beim Verlassen des Hauses beim Portier abzugeben.
- In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte eine **Freistellung vom Unterricht** erwirken. Dazu muss rechtzeitig, aber mindestens 1 Woche vorher, ein Antrag beim Klassenvorstand abgegeben werden. Anträge, die von der Bildungsdirektion für Wien bewilligt werden, müssen mindesten 1 Monat vorher eingereicht werden. Die Bewilligung durch die Direktion oder die Bildungsdirektion für Wien hängt von der Befürwortung durch den Klassenvorstand ab. Die Freistellung für mehrere Tage wird in der Regel nur ein Mal während der gesamten Schullaufbahn gewährt.

Die Bewilligung erfolgt für:

Fernbleiben für einen Tag durch den Klassenvorstand

Fernbleiben bis zu einer Woche durch die Direktion

Fernbleiben mehr als 1 Woche durch die Bildungsdirektion für Wien

Auszug aus dem Gesetzestext (SchUG §45)

Fernbleiben vom Unterricht

Ein Fernbleiben vom Unterricht ist in folgenden Fällen zulässig:

- *bei gerechtfertigter Verhinderung;*
- *wenn es Klassenlehrer/in, Klassenvorständin bzw. Klassenvorstand, Direktorin/Direktor bzw. die Schulbehörde erster Instanz erlaubt haben;*
- *bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.*

Als gerechtfertigte Verhinderung gelten:

- *Krankheit der Schülerin/des Schülers,*
- *Gefahr der Übertragung von ansteckenden Krankheiten,*
- *unbedingt notwendige Hilfe durch die Schülerin/den Schüler für erkrankte Angehörige,*
- *Gesundheitsgefährdend durch Witterung oder Ungangbarkeit des Schulweges (extremes Glatteis, Hochwasser etc.),*
- *außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers oder*
- *ihrer/seiner Familie (Taufe, Hochzeit, Begräbnis, Firmung, Berufsberatungstermin usw.).*

Ärztliches Zeugnis

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung bzw. Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Klassenvorständin/der Klassenvorstand oder die Schulleiterin/der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel über bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Das unentschuldigte Fernbleiben von schulpflichtigen Kindern wird als Verwaltungsübertretung durch die Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

Die Erziehungsberechtigten tragen nämlich die Verantwortung, dass ihr Kind die Schule auch tatsächlich besucht.

Dem Unterricht unentschuldig ferngebliebene nicht schulpflichtige Schüler/innen werden nach einer Woche schriftlich aufgefordert, das Fernbleiben zu rechtfertigen. Ist nach einer weiteren Woche keine Rechtfertigung erfolgt, so gilt die Schülerin/der Schüler als von der Schule abgemeldet.

„Entschuldigung“ für das gerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht

Mein Kind

.....
Name

.....
Klasse

konnte/kann am

Datum/Stunde

vom

bis

nicht am Unterricht teilnehmen.

Begründung:

.....
.....

Zahl der versäumten Stunden:

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Erklärung:

- Im Krankheitsfall ist noch am selben Tag die Schule zu verständigen (E-Mail Klassenvorstand, in Ausnahmefällen per Telefon, Klappe 16 im Konferenzzimmer). Unmittelbar nach der Rückkehr ist dieses „Entschuldigungs“-Formular beim Klassenvorstand abzugeben.
- Bei vorhersehbarem Fernbleiben (z.B. außergewöhnliche Ereignisse, geplanter Arztbesuch) ist die Schule spätestens **am Tag davor** schriftlich zu verständigen.

Beachte:

Wird die rechtzeitige Abgabe versäumt, gilt die Verhinderung als „nicht gerechtfertigt“ und die Stunden gelten als „unentschuldigte Stunden“.

Antrag auf vorzeitige Entlassung

Ich ersuche Sie, mein Kind

.....Klasse:.....

am, bereits umUhr zu entlassen.

Begründung:

.....
.....

Herzlichen Dank!

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte

..... Datum Klassenvorstand/KlassenlehrerIn
----------------	--

Vorgangsweise:

1. Dieser Antrag muss vom Klassenvorstand/KlassenlehrerIn bewilligt werden.
2. Mit dem bewilligten Antrag ist ein Passierschein zu besorgen.
3. Abmeldung bei der Lehrkraft der betroffenen Stunde.
4. Abgabe des Passierscheins beim Portier.

Antrag

auf Bewilligung zum Fernbleiben vom Unterricht

.....
Name Klasse

.....
Datum vom bis

Begründung:

.....
.....

Bei einem Antrag auf mehr als einen Tag Abwesenheit ist eine ausführliche Stellungnahme anzufügen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte

Befürwortung.....

Bewilligung.....

Erklärung:

Abgabe des Antrages **IMMER** beim Klassenvorstand.

- Fernbleiben für einen Tag: Bewilligung durch den Klassenvorstand
- Fernbleiben bis zu einer Woche: Bewilligung durch die Direktion
- Fernbleiben mehr als eine Woche: Bewilligung durch die Bildungsdirektion Wien

SCHULORDNUNG

Auszüge aus der SchuO §1 bis §10 und dem Schulunterrichtsgesetz
SCHUG §43, §47, §49

Quelle: www.ris.bka.gv.at 18.6.2015

SchuO § 1.

- (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

SchuO § 2.

- (1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung [..]
- (2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:
 1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände [..] und verbindlichen Übungen,
 2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
 3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
 4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,
 5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
 6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist, sowie
 7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme er dem Unterricht fern bleiben darf.

SchuO § 3.

- (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht[..] hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.
[..]
- (3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

SchuO § 4.

- (1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

SCHUG § 43.

- (2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters [...] verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SchuO § 7.

Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

SchuO § 8.

- (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:
 - A. bei positivem Verhalten des Schülers:
 - Ermutigung
 - Anerkennung
 - Lob
 - Dank;
 - B. bei einem Fehlverhalten des Schülers:
 - Aufforderung,
 - Zurechtweisung,
 - Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
 - beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler
 - beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler unter Beziehung der Erziehungsberechtigten,
 - Verwarnung

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

SCHUG § 47.

Serviceheft

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, [...] versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz [...] die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers [...] androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

Ausschluss eines Schülers SCHUG § 49.

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten [...] in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln [...] erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. [...]

SchuO § 9.

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. [...]

SchuO § 10.

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

Notizen

Serviceheft

Vereinbarung zur Hausordnung

Ich,(Name),

Klasse:

habe die Hausordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich bin bereit, diese Hausordnung einzuhalten und die Konsequenzen bei Missachtung zu tragen.

Unterschrift Schüler/in:

Datum:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Unterschrift Klassenvorstand:

Wichtige Telefonnummern

Portier	01/ 405 65 35 17
Sekretariat	01/ 405 65 35 10
Administration	01/ 405 65 35 15
Konferenzzimmer	01/ 405 65 35 16
TSH	01/ 405 65 35 14
Schulärztin	01/ 405 65 35 13
FAX	01/ 405 65 35 11

E-Mail sekretariat@grg17geblergasse.at

Homepage www.grg17geblergasse.at

Die E-Mail-Adressen der LehrerInnen finden Sie auf unserer Homepage.
Das Prinzip:

vorname.nachname@grg17geblergasse.at

